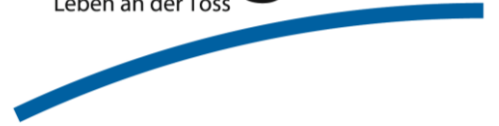


Pfungen
Leben an der Töss



**Gemeindeordnung Pfungen
vom 24. September 2017**
Teilrevision

**Urnenabstimmung vom
26. September 2021**
Beleuchtender Bericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Das wichtigste in Kürze	4
Teilrevision Gemeindeordnung vom 24. September 2017 Erläuterungen zu den Anpassungen	6
1. Vorprüfungsverfahren	12
2. Inkraftsetzung	12
3. Abstimmungsempfehlung Gemeinderat	12
4. Abstimmungsempfehlung Rechnungsprüfungskommission	13
5. Anhang Geänderte Artikel teilrevidierte Gemeindeordnung vom 24. September 2017	

Teilrevision der Gemeindeordnung Pfungen vom 24. September 2017

Die Abstimmungsfrage lautet:

„Wollen Sie der teilrevidierten Gemeindeordnung vom 24. September 2017 der politischen Gemeinde Pfungen zustimmen?“

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Pfungen wurde nach den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes totalrevidiert und den Stimmberechtigten am 24. September 2017 zur Abstimmung unterbreitet. Per 1. Januar 2018 trat diese in Kraft.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich stellte in seinem Genehmigungsbeschluss vom 13. Dezember 2017 zur neuen Gemeindeordnung fest, dass bei Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben eine doppelte Zuständigkeit der Urne und der Gemeindeversammlung bestehe. Zudem bestand bei der Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets eine Lücke bezüglich der Zuständigkeiten. Die Gemeinde Pfungen wurde verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung (GO) diese Artikel entsprechend anzupassen. Ergänzend dazu haben sich weitere Revisionspunkte der Gemeindeordnung ergeben. Die wichtigsten davon sind:

- der Gemeinderat ist für die Wahl des Wahlbüros zuständig,
- der mittelfristige Ausgleich fällt weg,
- der Gemeinderat wird von sieben auf fünf Mitglieder reduziert,
- die bestehenden Kommissionen werden aufgehoben,
- die Feuerwehrkommission wird neu aufgenommen,
- redaktionelle Anpassungen von formellen Mängeln.

Reduktion Gemeinderatsmitglieder und Auflösung Kommissionen

Die im Sommer 2020 durchgeführte Verwaltungsanalyse zeigte, dass die Gemeindeverwaltung Pfungen unter einem personellen Ressourcenmangel leidet. Die Organisationsstrukturen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den neusten Entwicklungen, Tendenzen und Erkenntnissen. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sind nicht deckungsgleich, was zu einem Effizienzverlust führt. Zudem können die Führungsaufgaben und das Controlling nur beschränkt wahrgenommen werden und die Entscheidungswege sind schwerfällig. Daneben wird seitens Gemeinderat auf verschiedenen Ebenen operativ mitgearbeitet, was nicht der Kernfunktion eines Gemeinderatsmitglieds entspricht und die Attraktivität des Milizsystems als auch der Behördentätigkeit mindert.

Im Weiteren führen die derzeit vorhandenen Kommissionen zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand, was einen effizienten Einsatz der Ressourcen und eine effektive Nutzung von Synergien erschwert.

Mit einer stufengerechten Verteilung von Verantwortungen, Aufgaben und Kompetenzen werden zeitgemässe, wirkungsvolle und schlanke Organisationsstrukturen erreicht. Deshalb wird die Gemeindeverwaltung künftig mit fünf Abteilungen geführt. Damit werden Führungsstrukturen und -linien transparenter. Entscheidungswege werden kürzer und direkter, was zu Zeitersparnissen führt. Verwaltungsspezifische Themen können so auf taktischer Ebene innerhalb des Abteilungsleitungsgremiums besprochen, geplant und angegangen werden.

Der Gemeinderat widmet sich in Zukunft strategischen Themen, was bis anhin aufgrund der operativen Tätigkeit nur beschränkt möglich war - ebenso war die Belastung durch die zusätzlichen Kommissionen sehr hoch. Die Fokussierung auf Kernaufgaben wie strategische Gemeindeentwicklung, regionale Zusammenarbeit, Energie- und Verkehrsthemen etc. soll künftig einen höheren Stellenwert in der Gemeinderatsarbeit erhalten. Die Auflösung der Kommissionen mit stufengerechten Kompetenzdelegationen an entsprechende Fachstellen in der Verwaltung unterstützt dieses Vorhaben.

Mit fünf anstelle von neun Abteilungen werden die Führungs- und Kontrolltätigkeiten massiv erleichtert. Der Gemeinderat gibt die strategischen Ausrichtungen vor, bespricht die jeweiligen Stossrichtungen und Lösungsansätze und kontrolliert letztlich die Erfolgsnachweise. Die Gemeindegemeinschaft bildet das Bindeglied zwischen strategischer und operativer Ebene und ist verantwortlich für die jeweiligen Umsetzungen.

Durch die geplante Entwicklung der Organisationsstrukturen wird ein Effizienzgewinn hinsichtlich Qualität und Zuverlässigkeit erreicht. Entsprechende Beispiele aus kleineren und mittleren Gemeinden zeigen, dass Verwaltungen mit fünf Abteilungen zeitgemässe und gewinnbringende Leistungen erbringen.

Die beschriebene Neuausrichtung der Verwaltungsorganisation führt dazu, dass die Anzahl Gemeinderäte von sieben auf fünf reduziert werden kann. Dadurch ist jedes Gemeinderatsmitglied für eine Abteilung verantwortlich und arbeitet prioritär auf strategischer Ebene, was die Attraktivität des Milizsystems und der Behördentätigkeit erhöht.

Die Anpassung der Verwaltungsstrukturen und Erhöhung der Personalressourcen (ca. 200-250 Stellenprozent) erfolgen unabhängig von der Reduktion der Gemeinderatsmitglieder und wird den Stimmberechtigten mit dem Budget 2022 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Einführung der neuen Behördenstrukturen, sprich fünf anstatt sieben Gemeinderatsmitglieder, bietet sich auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 an.

1. Teilrevision Gemeindeordnung vom 24. September 2017

Erläuterungen zu den Anpassungen

Anpassung Wahlen Wahlbüro (Art. 12 Ziff. 2, Art. 25 Ziff. 2)

Die Wahl der Wahlbüromitglieder soll neu durch den Gemeinderat erfolgen. Bei Ersatzwahlen infolge Wegzugs oder anderen Austrittsgründen von Wahlbüromitgliedern als auch bei Erneuerungswahlen kann der Gemeinderat flexibel, effizient und zeitnah Wahlen ansetzen. Über Vakanzen, Ersatzwahlen und Erneuerungswahlen wird jeweils frühzeitig transparent informiert.

Art. 12 Ziff. 2 GO Wahlbefugnisse Gemeindeversammlung	
Alt	Neu
2 Die Mitglieder des Wahlbüros.	2 aufgehoben
Art. 25 Ziff. 2 lit. c GO Wahl- und Anstellungsbefugnisse Gemeinderat	
Alt	Neu
	c. die Mitglieder des Wahlbüros.

Anpassung Finanzkompetenzen (Art. 9 Ziff. 3 und Art. 16 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 / Art. 9 Ziff. 10-12 bzw. Art. 16 Ziff. 13-15 GO)

Der Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 1178 vom 13. Dezember 2017 die Gemeindeordnung Pfungen und er verpflichtete den Gemeinderat, anlässlich der nächsten Revision die Regelungen betreffend Finanzkompetenzen anzupassen. Folgend die revidierten Finanzkompetenzen:

Art. 9, Ziff. 3 GO Obligatorische Urnenabstimmungen	
Alt	Neu
3. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck.	3. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 16, Ziff. 4 GO Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)	
Alt	Neu
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	
4. die Bewilligung im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern,	4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen,

Im Verlauf der Überprüfung wurde im Weiteren festgestellt, dass die Finanzkompetenz des Gemeinderates in der Gemeindeordnung nicht kongruent zu den Kompetenzen der übrigen eigenständigen Behörden steht.

Die vertiefte Recherche zeigte, dass sich bei der erstmaligen Genehmigung im Jahr 2017 in Artikel 28 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung ein Übertragungsfehler in der Abstimmungsvorlage einstellte. Dem Gemeinderat wurde eine Finanzkompetenz für im Budget eingestellte, wiederkehrende Ausgaben von Fr. 30'000 anstelle der ursprünglich vorgesehenen Fr. 100'000 zugewiesen. Im Vergleich zu den Finanzkompetenzen der eigenständigen Schulpflegekommission von Fr. 50'000 ist die aktuelle Kompetenz des Gemeinderates weder angemessen noch zweckdienlich. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für im Budget eingestellte, wiederkehrende Ausgaben soll auf Fr. 100'000 festgesetzt werden.

Art. 28, Abs. 2 Ziff. 3 GO Finanzbefugnisse (Gemeinderat)	
Alt	Neu
Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,

Tabellarische Zusammenstellung (Vergleich)

Regelung 2017	Schulpflege			Gemeinderat			Gemeindeversammlung		Urne
	Art. 36 Abs. 1 + 2			Art. 28 Abs. 1 + 2			Art. 16 Abs. 1		Art. 9
Im Budget enthalten	max.			max.					
einmalige Ausgaben	1 bis	250'000		1 bis	500'000		>500'000 bis	2'000'000	>2'000'000
wiederkehrende Ausgaben	1 bis	50'000		1 bis	30'000		>30'000 bis	200'000	>200'000
Nicht im Budget									
neue einmalige Ausgaben	1 bis	100'000	300'000	1 bis	100'000	300'000			>2'000'000
neue wiederkehrende Ausgaben	1 bis	30'000	120'000	1 bis	30'000	120'000	*1	*1	>200'000
Zusatzkredite einmalig	1 bis	100'000		1 bis	100'000		>100'000 bis	2'000'000	>2'000'000
Zusatzkredite wiederkehrend	1 bis	30'000		1 bis	30'000		>30'000 bis	200'000	>100'000 *2

*1 fehlende Regelung

*2 Kreditgenehmigung bis Fr. 200'000 (Gemeindeversammlung) und Fr. 100'000 (Urne) ergibt eine doppelte Zuständigkeit

Regelung 2021 (Teilrevision)	Schulpflege			Gemeinderat			Gemeindeversammlung		Urne
	Art. 36 Abs. 1 und 2			Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 + 3			Art. 16 Abs. 1		Art. 9
Im Budget enthalten			max.			max.			
einmalige Ausgaben	1 bis	250'000		1 bis	500'000		>500'000 bis	2'000'000	>2'000'000
wiederkehrende Ausgaben	1 bis	50'000		1 bis	100'000		>100'000 bis	200'000	>200'000
Nicht im Budget									
neue einmalige Ausgaben	1 bis	100'000	300'000	1 bis	100'000	300'000	>100'000 bis	2'000'000	>2'000'000
neue wiederkehrende Ausgaben	1 bis	30'000	120'000	1 bis	30'000	120'000	>30'000 bis	200'000	>200'000
Zusatzkredite einmalig	1 bis	100'000		1 bis	100'000		>100'000 bis	2'000'000	>2'000'000
Zusatzkredite wiederkehrend	1 bis	30'000		1 bis	30'000		>30'000 bis	200'000	>200'000

Die Gemeinde Pfungen hat in Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4-6 die Zuständigkeiten des Gemeinderats für die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen und weitere Sondertatbestände vorgesehen. Werden solche Sondertatbestände geregelt, ist in der Gemeindeordnung eine lückenlose Regelung erforderlich. Gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4-6 ist der Gemeinderat für die erwähnten Sondertatbestände im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse zuständig. Es fehlt jedoch eine Angabe darüber, welches Organ bzw. welche Organe zuständig sind, falls die Ausgabenbefugnisse des Gemeinderats überschritten werden. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung werden dementsprechend ergänzt.

Art. 9 Ziff. 10-12 GO Obligatorische Urnenabstimmung (Urnenabstimmung)	
Alt	Neu
	10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 16 Ziff. 13-15 GO Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)	
Alt	Neu
	13. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 14. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 15. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Anpassung „Mittelfristiger Ausgleich“ (Art. 17 und Art. 51 Abs. 3)

Der während der Vorprüfung und Genehmigung der GO Pfungen geltende § 92 des Gemeindegesetzes (GG) bestimmte, dass das Budget mittelfristig auszugleichen war. Der Kantonsrat änderte § 92 GG (KR-Nr. 27/2018) per 1. Juni 2019. Neu wird in § 92 Abs. 1 GG nicht mehr vorgeschrieben, dass der Ausgleich des Budgets mittelfristig erfolgen muss.

Auf den mittelfristigen Ausgleich soll neu verzichtet werden. Art. 17 (mittelfristiger Ausgleich) und Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung Pfungen sind ersatzlos zu streichen. Mithilfe einer langfristigen Finanzplanung ist der Gemeinderat bestrebt, die Verschuldung der Gemeinde Pfungen reduzieren zu können und einen langfristig gesunden Finanzhaushalt zu führen. Die mittel- und langfristige Finanzlage der Gemeinde Pfungen wird jährlich geprüft, um bei Notwendigkeit möglichst früh entsprechende Massnahmen ergreifen zu können.

Art. 17 GO Mittelfristiger Ausgleich	
Alt	Neu
¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budget und drei Planjahre.	ersatzlos streichen

Art. 51, Abs. 3 GO Übergangsregelung	
Alt	Neu
³ Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossene Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.	ersatzlos streichen

Reduktion Gemeinderatsmitglieder (Art. 23 Abs. 1)

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Pfungen hat im Vergleich zum Jahr 2008 um rund 50% zugenommen. Die Organisationsstrukturen sowie die Ressourcen der Gemeindeverwaltung Pfungen entwickelten sich nicht dementsprechend. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang die aktuell bestehende Organisation geprüft. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Pfungen über eine funktionierende Gemeindeverwaltung verfügt. Die Organisation mit sieben Mitgliedern des Gemeinderates und neun Bereichen ist jedoch sehr flach und schwerfällig. Auch die Trennung von operativer und strategischer Tätigkeit des Gemeinderates ist nicht immer gegeben. Teils sind Gemeinderatsmitglieder heute stark mit operativen Tätigkeiten belastet - die Zeit für strategische Themen fehlt.

Der Gemeinderat kann gestützt auf das neue Gemeindegesetz Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Mithilfe der Übertragung von entsprechenden Kompetenzen sollen die Gemeinderatsmitglieder von operativen Tätigkeiten entlastet werden, wodurch eine bessere Trennung von strategischer Führung und operativer Umsetzung ermöglicht wird. Als kleineres Gremium und unter Berücksichtigung der Aufgaben-delegation soll sich der Gemeinderat gezielter auf seine politische und strategische Führungsfunktion konzentrieren können, was die Attraktivität des Behördenamtes und die Miliztauglichkeit erhöht. Im Entwicklungsprozess hat der Gemeinderat entschieden, die Anzahl Behördenmitglieder von sieben auf fünf zu reduzieren (vgl. Seiten 4-5).

Art. 23 Abs. 1 GO Gemeinderat	
Alt	Neu
¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Art. 25 Ziff. 2+3, 33 Ziff. 2) – redaktionelle Anpassung

In Art. 25 GO wurden ausschliesslich die männlichen Funktionsbezeichnungen verwendet (vgl. Ziff. 2a Präsident, Ziff. 3a Gemeinbeschreiber). Die weiblichen Funktionsbezeichnungen werden ergänzt.

Art. 25 GO Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Gemeinderat)	
Alt	Neu
2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, 3. ernennt oder stellt an: a. den Gemeinbeschreiber,	2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, 3. ernennt oder stellt an: a. die Gemeinbeschreiberin bzw. den Gemeinbeschreiber,*

In Art. 33 GO werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Art. 33, Ziff. 2 GO Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
Alt	Neu
Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. ... 2. die Schulleiterin bzw. Schulleiter,	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. ... 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,

Aufhebung unterstellte Kommissionen (Art. 40 Abs. 1)

Die Gemeinde Pfungen verfügte bis anhin über vier unterstellte Kommissionen, welche im Auftrag und unter Aufsicht des Gemeinderates agierten. In der Sozialkommission, der Hochbau- und Planungskommission, der Werkkommission und der Liegenschaftenkommission hatten jeweils zwei bis drei Behördenmitglieder sowie die zuständigen Verwaltungsangestellten Einsitz. Wie erwähnt, kann der Gemeinderat gestützt auf das neue Gemeindegesetz Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Aus Effizienzgründen werden die Sozial-, die Hochbau- und Planungs-, die Werk- sowie die Liegenschaftenkommission aufgehoben und die Aufgaben an leitende Angestellte oder an die Ressortverantwortlichen übertragen. Die Übertragung der Aufgaben werden in einem Behördenerlass geregelt (vgl. Seiten 4-5).

Ergänzung „Feuerwehrkommission“ als unterstellte Kommission (Art. 40 Abs. 1)

An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 wurde der Auflösung des Zweckverbandes Feuerwehr Pfungen-Dättlikon per 31. Dezember 2021 zugestimmt. Ab dem 1. Januar 2022 wird die Feuerwehr in die Gemeinde Pfungen (Trärgemeinde) integriert. Mit einem Anschlussvertrag wird die bewährte Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dättlikon (Anschlussgemeinde) beibehalten.

Der durch die Stimmberechtigten am 7. März 2021 abgenommene Anschlussvertrag sieht in Art. 5 Abs. 1 vor, dass die Trärgemeinde, also Pfungen, eine Feuerwehrkommission einsetzt, welche die Feuerwehr führt und den Gemeinderat Pfungen in allen wesentlichen, den Betrieb der Feuerwehr betreffenden Belangen, berät.

Die Feuerwehrkommission ist aufgrund ihrer Aufgaben eine unterstellte Kommission.

Art. 40, Abs. 1 GO unterstellte Kommissionen	
Alt	Neu
¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: a) Sozialkommission b) Hochbau- und Planungskommission c) Werkkommission d) Liegenschaftskommission	¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: a) ersatzlos streichen b) ersatzlos streichen c) ersatzlos streichen d) ersatzlos streichen e) Feuerwehrkommission

Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021 (Art. 52)

Bei der Teilrevision einer Gemeindeordnung können Übergangsbestimmungen nötig werden. Durch die Einführung von Übergangsbestimmungen kann festgelegt werden, dass die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates erst auf die neue Amtsperiode angepasst wird. Zudem kann auch der Weiterbestand von unterstellten Kommissionen bis zum Ablauf der Amtsperiode in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Art. 52 GO Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021	
	Neu
	¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die im Amt stehenden Behörden mit ihrer Anzahl Mitglieder bestehen. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. ³ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die unterstellten Kommissionen (Sozialkommission, Hochbau- und Planungskommission, Werkkommission, Liegenschaftskommission) bestehen.

2. Vorprüfungsverfahren

Die teilrevidierte Gemeindeordnung wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) einer Vorprüfung unterzogen und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Inkraftsetzung

In Art. 49 der geltenden Gemeindeordnung, wonach die Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, regelt ausschliesslich das Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung vom 24. September 2017. Das Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision ist separat zu regeln.

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft (vgl. Art. 53).

4. Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Die teilrevidierte Gemeindeordnung vom 24. September 2017 bietet den Behörden und der Verwaltung die Möglichkeit, ihre Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mithilfe der neuen Behördenstruktur sowie schlanken Verwaltungsstrukturen die Gemeinde Pfungen zukunftsorientiert weiterentwickeln zu können, einen Effizienzgewinn als auch eine Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen zu erlangen.

Der Gemeinderat Pfungen empfiehlt den Stimmberechtigten, der teilrevidierten Gemeindeordnung vom 24. September 2017 zuzustimmen.

Pfungen, 21. Juni 2021 / 12. Juli 2021

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann

Gemeindepräsident

Andrea Jakob

Gemeindeschreiberin

5. Abstimmungsempfehlung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Teilrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Pfungen geprüft und mit dem Gemeinderat diskutiert. Wir erachten die Anpassungen der Finanzkompetenzen und die Streichung des «mittelfristigen Ausgleichs» als sachgerecht und angemessen. Daneben haben wir insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Reduktion der Anzahl der Gemeinderäte von 7 auf 5 intensiv besprochen.

Wir erachten die Reduktion der Anzahl der Gemeinderäte von 7 auf 5 aus folgenden Überlegungen als sinnvoll und finanziell vertretbar:

- Die Angleichung der Anzahl der Gemeinderäte an die Anzahl der Abteilungen der Gemeindeverwaltung nach der eingeleiteten Reorganisation führt zu einer stringenter Führungsstruktur und dadurch zu klaren und eindeutigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- Die Reduktion der Anzahl der Gemeinderäte führt zu Einsparungen von rund CHF 50'000 bei der Entschädigung der Gemeinderäte. Damit können die vom Gemeinderat an die Verwaltung verlagerten Aufgaben zumindest teilweise finanziert werden.

Aufgrund der erhaltenen Informationen und den Ergebnissen unserer Prüfung empfehlen wir den Stimmberechtigten, die revidierte Gemeindeordnung gemäss Vorlage des Gemeinderates zu genehmigen.

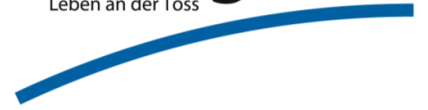
Pfungen, 16. Juli 2021

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Marcel Aeberhard
Präsident

Kaspar Stucki
Vizepräsident

Pfungen
Leben an der Töss



**Teilrevision
Gemeindeordnung
vom 26. September 2021**

geänderte / eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

II. Die Stimmberechtigten.....	
2. Urnenwahl- und -abstimmungen.....	
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung.....	3
3. Gemeindeversammlung	
Art. 12 Wahlbefugnisse.....	3
Art. 16 Finanzbefugnisse.....	4
Art. 17 Mittelfristiger Ausgleich.....	4
IV. Gemeindebehörden	
2. Gemeinderat	
Art. 23 Zusammensetzung.....	5
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	5
Art. 28 Finanzbefugnisse.....	5
3. Eigenständige Kommissionen.....	
Schulpflege	
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	6
V. Weitere Behörden und Aufgabenträger.....	
1. Unterstellte Kommissionen.....	
Art. 40 Unterstellte Kommissionen.....	7
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 51 Übergangsregelung.....	7
Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021	7
Art. 53 Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision vom 26. September 2021	7
VII. Publikation.....	8
Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch).....	9

II. Die Stimmberechtigten

2. Urnenwahl- und abstimmungen

Art. 9

*Obligatorische
Urnenab-
stimmung*

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,^{*1}
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,^{*1}
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,^{*1}
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.^{*1}

3. Gemeindeversammlung

Art. 12

*Wahlbe-
fugnisse*

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.
2. ^{*2}

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat bzw. die Schulpflege dafür zuständig ist,
im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen,^{*1}
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. den Erwerb, die Veräusserung sowie den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.
13. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,^{*1}
14. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,^{*1}
15. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.^{*1}

Art. 17

IV. Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

Art. 23

Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.*¹

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1) Zusammenhang der Aufgaben,
- 2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- 3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 25

*Wahl- und Anstellungsbe-
fugnisse*

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,*¹
 - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c. die Mitglieder des Wahlbüros.*¹
3. ernennt oder stellt an:
 - a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,*¹
 - b. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 28

*Finanzbe-
fugnisse*

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,^{*1}
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
8. der Erwerb, die Veräusserung von Liegenschaften sowie der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1'000'000,
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

Schulpflege

Art. 33

*Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse*

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,^{*1}
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 40

Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) ^{*2}
- b) ^{*2}
- c) ^{*2}
- d) ^{*2}
- e) Feuerwehrkommission^{*1}

² Er regelt in einem Erlass für die unterstellten Kommissionen ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51

Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 bleiben die im Amt stehenden Behörden bestehen.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³ ^{*2}

Art. 52^{*1}

Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die im Amt stehenden Behörden mit ihrer Anzahl Mitglieder bestehen.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die unterstellten Kommissionen (Sozialkommission, Hochbau- und Planungskommission, Werkkommission, Liegenschaftskommission) bestehen.

Art. 53^{*1}

Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision vom 26. September 2021

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch)

	Schulpflege	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A Im Budget enthalten				
1 Neue Ausgaben	Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3	Art. 16 Ziff. 4	Art. 9 Ziff. 2
1.1 einmalig	bis 250'000* ¹	bis 500'000* ¹	bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2 wiederkehrend	bis 50'000	bis 100'000* ²	bis 200'000	über 200'000
2 Zusatzkredite	Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2	Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3	Art. 16 Ziff. 5	Art. 9 Ziff. 3
2.1 einmalig	bis 100'000	bis 100'000	bis 2'000'000	über 2'000'000
2.2 wiederkehrend	bis 30'000	bis 30'000	bis 200'000	über 200'000
B Nicht im Budget enthalten				
1 Neue Ausgaben	Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 16 Ziff. 4	Art. 9 Ziff. 2
1.1 einmalig pro Jahr höchstens	bis 100'000 300'000	bis 100'000 300'000	bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2 wiederkehrend pro Jahr höchstens	bis 30'000 120'000	bis 30'000 120'000	über 30'000 -	über 200'000 -
C. Finanzvermögen				
		Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7, 8, 9	Art. 16 Ziff. 10, 11, 12	
1 Erwerb, Veräusserung, Tausch von Liegenschaften und Grundstücken		bis 1'000'000	über 1'000'000	
2 Investitionen in Liegenschaften				
3 Einräumung von Baurechten und Begründung anderer dinglicher Rechte				

Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.

*1 Kredite über Fr. 150'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen.

*2 Kredite über Fr. 30'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen.